Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich öffentliche Ordnung
Waffenbehörde / 32.43.4
Am Schützenplatz 1
30169 Hannover

Öffnungszeiten:
Mo. geschlossen, Di., Mi. 08.30 – 13.00 Uhr,
Do. 08.30. – 12.30 und 14.00 – 16.30 Uhr,
Fr. 08.00 – 12.30 Uhr
Telefon: 0511 / 168 -49441 bis 49445
Fax: 168 - 49446

Hinweise zur Aufbewahrung von Waffen und Munition in bewohnten Privathaushalten

Waffen oder Munition, die ab 18 Jahren frei erwerbbar sind	
Waffen z.B. Schreckschusswaffen mit PTB-Zulassungszeichen, Luftgewehre, Luftpistolen mit dem Prüfzeichen „F im Fünfeck“, Munition (z.B. für Schreckschußwaffen mit PtB – Zulasungszeichen)	**Verschlossenes Behältnis**

Munition, deren Erwerb und Besitz eine Erlaubnis voraussetzt	
Patronenmunition Kartuschenmunition (Menge unbegrenzt)	Stahlblechbehältnis (keine bestimmte Sicherheitsstufe erforderlich) mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis Oder zusammen mit den Waffen in den Sicherheitsbehältnissen

Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz eine Erlaubnis voraussetzt (auch blockierte Erbwaffen) **und Munition**	
unbegrenzte Anzahl **Langwaffen** **5 Kurzwaffen** **Unbegrenzte Anzahl von Kurzwaffen** *zusätzlich* **Munition**	Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 (DIN/EN 1143-1) Gewicht unter 200 kg Ab einem Behältnisgewicht von 200 kg erhöht sich die zulässige Anzahl der Kurzwaffen auf 10. Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad I (DIN EN 1143-1)

Wesentliche Waffenteile, Schalldämpfer,	
wesentliche Teile von Schusswaffen **Schalldämpfer**	Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 (DIN/EN 1143-1) Die Anzahl ist nicht begrenzt. Die genannten Gegenstände bleiben bei der Bestimmung der Zahl der Waffen, die nach den gestzlichen Bestimmungen in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, außer Betracht. Die in einem Sicherheitsbehälter zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile von Schusswaffen dürfen jedoch nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.

verbotene Waffen (i.S.d. Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.4.4 des WaffG, auch verbotene Magazine mit Ausnahmegenehmigung des BKA	Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 (DIN/EN 1143-1)

Schusswaffen in einem nicht dauerhaft bewohnten Gebäude (z.B. Ferienhaus, Jagdhütte)	
Bis zu 3 erlaubnispflichtige **Lang**waffen	Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 (DIN/EN 1143-1) Erlaubnispflichtige Kurzwaffen, verbotene Waffen oder erlaubnispflichtige Munition dürfen in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude nicht aufbewahrt werden.

Hinweise

- Waffen dürfen nur ungeladen aufbewahrt werden
- Die o.g. Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gelten nicht bei Aufrechterhaltung der bis zum 6. Juli 2017 erfolgten Nutzung von Sicherheitsbehältnissen, die den gesetzlichen Anforderungen bis zu diesem Zeitpunkt entsprachen.
- Der Nachweis der Sicherheitsstufe muss durch eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle erfolgt sein.
- Nähere Informationen zur Aufbewahrung von Waffen können Sie bei uns telefonisch erfragen**.**